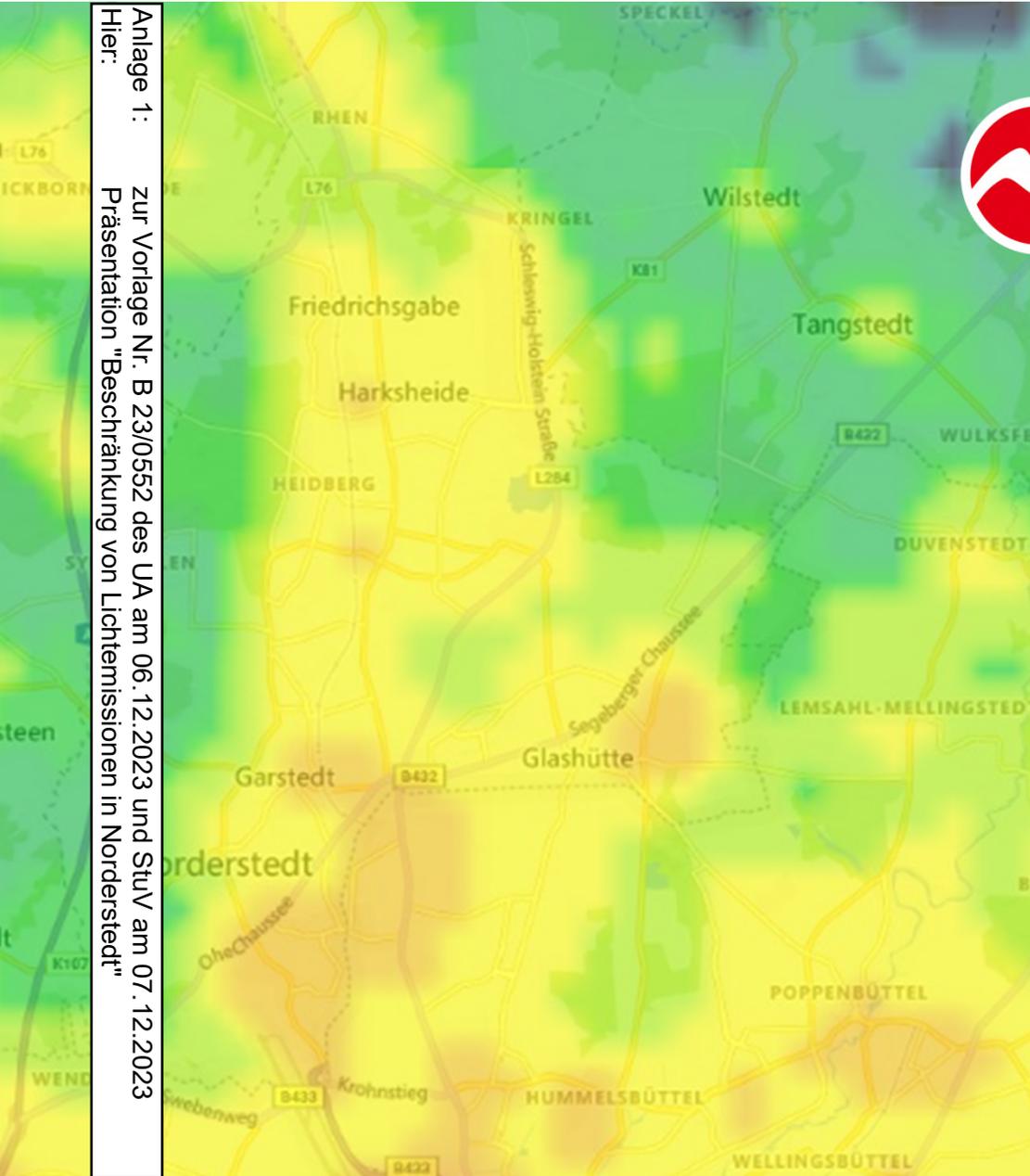




NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

BESCHRÄNKUNG VON LICHTEMISSIONEN IN NORDERSTEDT

Anlage 1: zur Vorlage Nr. B 23/0552 des UA am 06.12.2023 und StUV am 07.12.2023
Hier: Präsentation "Beschränkung von Lichtemissionen in Norderstedt"





UMSETZUNG IN DER STADT

- Die Stadt Norderstedt hat das Thema Reduktion von Lichtemissionen bereits auf seiner Agenda
 - Vornehmlicher Verbau von LED-Leuchten seit ca. 10 Jahren
 - ⇒ *fast alle geregelt: ab 22 Uhr eine Absenkung auf ca. 70% und ab 23 Uhr auf ca. 50% (bis um 5 Uhr morgens)*
 - Alle im Straßenraum verbauten LED-Leuchten sind technische Leuchten
 - ⇒ *sie strahlen nach unten gerichtet auf den Verkehrsraum ab, Streulicht wird minimiert*
 - Im Zusammenhang mit dem Insektenverlust erfolgte ab 2022 eine Umstellung auf eine wärmere Lichtfarbe
 - ⇒ *daher werden ab 2022 im Verkehrsraum für neue Projekte oder Sanierungen nur noch Leuchten mit einer Lichtfarbe von 3.000 k eingebaut*
 - ⇒ *davor wurde aus energetischen Gründen weitestgehend eine Lichtfarbe von 4.000 k im Stadtgebiet verwendet.*
 - Installation einer Teststrecke „*Bewegungsgesteuerte Beleuchtung*“ am Reiherhagen



ANREGUNG AUS POLITIK

- Die Stadt Hamburg nutzt in B-Plänen eine Standardfestsetzung zur Beschränkung der Beleuchtung im jeweiligen Plangebiet basierend auf einer landspezifischen Rechtsgrundlage:

„Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.“

SCHWIERIGKEITEN FÜR FESTSETZUNG

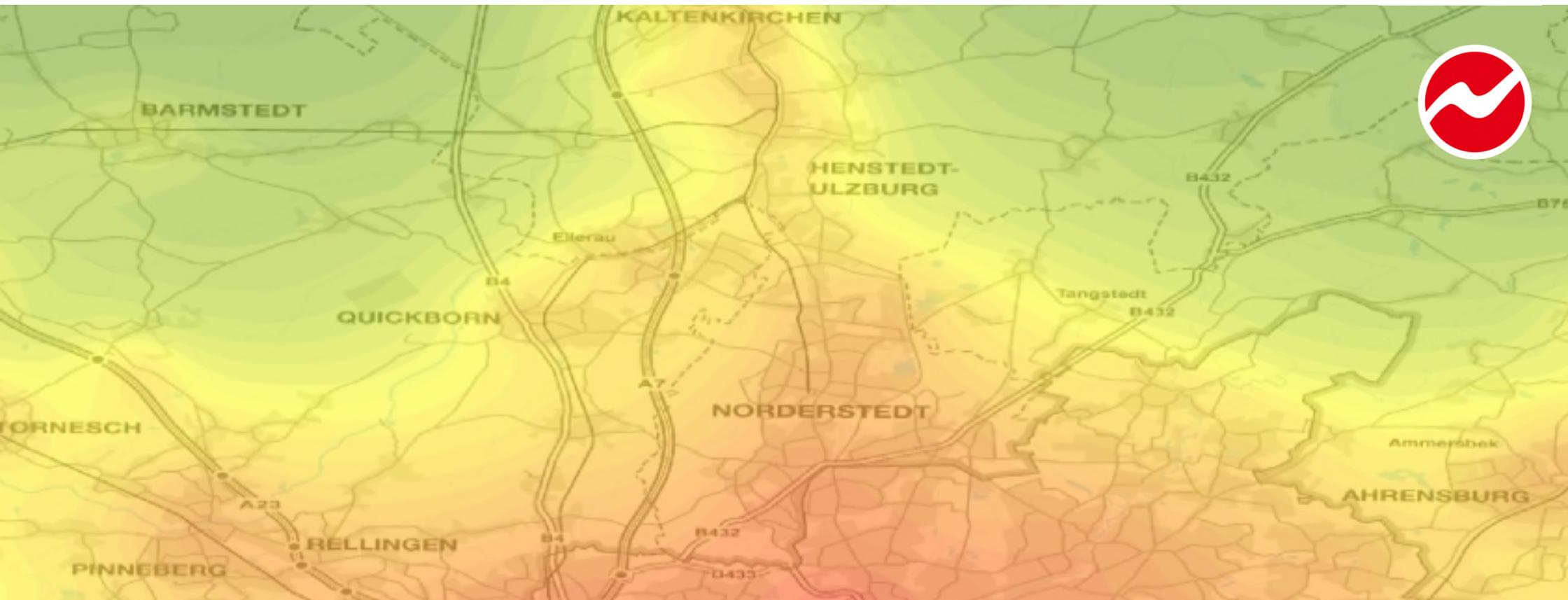


- Bundesweite Vorgaben (bspw. Grenzwerte) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Auswirkungen von Beleuchtungen bisher noch nicht erlassen
- Es gibt auch keine anderen verbindlichen Grenzwerte (analog TA Lärm bzw. Luft), nur fachliche Empfehlungen der LAI (Stand 2015)
- Festsetzungen (z.B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 & 24 BauGB) möglich, müssen jedoch hinreichend konkret und bestimmt sein:
 - technisch eindeutig formuliert (z.B. *konkrete Vorgaben zur Lichtlenkung, -farbe, Lichtpunkthöhe, Lichtstrommenge, ggf. in Kombination mit Hinweisen zur Nutzung*)
 - die statische Ortssatzung hält damit Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung fest
 - Keine Reaktion auf technischen Fortentwicklung oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse möglich

EMPFEHLUNG/ VORSCHLAG DER VERWALTUNG ZUR REGELUNG



- Vertragliche Vereinbarungen in städtebaulichem Vertrag mit Projektträger mit Verpflichtung der Umsetzung
 - Kein Erfordernis der Einhaltung der Planbestimmtheit
 - Reaktion auf Änderungen bzw. Verschärfungen von möglichen Rechtsgrundlagen bzw. Grenzwerten auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich bzw. vereinbar
 - Vorgaben durch jeweils aktuelle Beleuchtungskonzepte mit Ziel der Emissionsreduzierung gemäß Stand der Technik zum Zeitpunkt der Realisierung / Fertigstellung. des Vorhabens, nicht der Rechtskraft
 - Ggf. auch Verweis auf erwartete Rechtsverordnung des Bundes für einen bundeseinheitlichen Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Auswirkungen von Beleuchtungen



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Stadt Norderstedt
Fachbereich Planung
Anna Kerlies, M.Sc.